

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Hochheim
Herrn Hartmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1288/15 - Tempo-30-Zone in der Wartburgstraße;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hartmann,

Erfurt,

zu Ihrer Anfrage, verweise ich zunächst auf die Beantwortung der DS 0863/15 zum gleichen Thema und nehme zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Warum ist das Aufstellen des Schildes Anfang bzw. Ende der 30er-Zone in Richtung Schmira hinter der Kreuzung Wartburgstraße/ Wachsenburgweg/Am Angerberg nicht möglich, so dass alle drei Straßen einbezogen sind?**

Die Erweiterung der Zonenregelung auf den von Ihnen genannten Bereich ist möglich. In der Abwägung, welche Maßnahme der Verkehrssicherung vor der Schule mehr dient, hat sich das Tiefbau- und Verkehrsamt für den Fußgängerüberweg und gegen eine Erweiterung der Tempo-30-Zone entschieden.

- 2. Warum wurde in Hochheim die Geschwindigkeitsreduzierung in der Bischleber Straße mit dem Hinweis, dass diese Straße eine Kreisstraße sei, entfernt, jedoch in Verlängerung in Bischleben die Geschwindigkeitsbeschränkung fast durch den gesamten Ort aufrechterhalten?**

Kreisstraßen dienen per Definition aus dem Straßengesetz vor allem der Verbindung zwischen Orten und Ortsteilen, also dem überörtlichen Verkehr. Auf ihnen dürfen, nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO, keine **Tempo-30-Zonen** liegen. Hintergrund dafür ist, dass es in Tempo-30-Zonen in der Regel keine Vorfahrtsregelungen gibt, was der Forderung nach einer Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf einer Kreisstraße entgegensteht. Dies schließt nicht aus, dass eine **Streckenbegrenzung auf 30 km/h** vorgenommen wird, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

Die 30 km/h-Beschilderung in der Bischleber Straße wurde abgebaut, weil der Ausbaugrad und Straßenzustand keine Geschwindigkeitsminderung mehr erforderte. Insofern gab es für die Geschwindigkeit von 30 km/h in der Bischleber Straße keine fachliche Begründung (mehr). Somit ist der Verkehr an die Regelgeschwindigkeit innerorts von maximal 50 km/h, unter Berücksichti-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

gung der übrigen Regeln der StVO, gewiesen. Anders sieht es in Bischleben (Teilstück der Gertalstraße) aus. Hier sind ein fehlender bzw. nicht normgerechter Gehweg, die unübersichtliche Einmündung "Am Kirchberg" und die Straßenkrümme nach Stedten Anordnungsgrundlage. Als Streckenbegrenzung auch auf einer Kreisstraße zulässig.

In der Betrachtung jedes Einzelfalles ist also zu prüfen, warum die 30 km/h angeordnet wurden. Dies ist auch ein Thema der Verkehrsschauen, die die Untere Straßenverkehrsbehörde bindet, genau auch solche Fragen regelmäßig zu stellen. Unmittelbar nach der Wende sind leider einige Entscheidungen getroffen worden, die einer heutigen Prüfung nicht standhalten.

3. Kann vom Amt 66 nicht auch eine Regelung im Einzelfall getroffen werden?

Entscheidungen der Unteren Straßenverkehrsbehörde sind immer bezogen auf den konkreten Einzelfall. Da die Stadt hier im übertragenen Wirkungskreis tätig ist, ist sie bei der Entscheidung an die gesetzlichen Grundlagen gebunden. Sofern sich Ihre Fragestellung auf die 30 km/h in der Bischlebener Straße bezieht, so fehlt hier ein Anordnungsgrund. Die subjektiv als unsicher eingestufte Situation ist kein Anordnungsgrund.

Sofern sich Ihre Fragestellung auf die Wartburgstraße bezieht, ist das eigentliche Problem, das weder die Kfz-Belegung noch die Fußgängerfrequenz den Fußgängerüberweg rechtfertigen. Die Beibehaltung der 30 km/h Begrenzung war in diesem konkreten Fall damit nicht mehr nötig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein